

# Die Rentenversicherung

Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.

## Verzicht auf Rente durch beschleunigtes Rentenverfahren?

50. Jahrgang  
Heft 9 – September 2009  
– Auszug –  
Autor: Walter Vogts

Von Walter Vogts

**Es ist verfassungsrechtlich geboten, dass eine Rentengewährung auf der Grundlage der nach den tatsächlichen Entgelten bestimmten Entgeltpunkte durch nachträgliche Neufeststellung möglich bleibt. Die davon abweichende Praxis der Deutschen Rentenversicherung steht jedenfalls dann nicht im Einklang mit Art. 14 Grundgesetz, wenn Rentenantragsteller auf vorformuliertem Rentenanspruch die Einwilligung erteilen müssen, zur Beschleunigung des Verfahrens die voraussichtlichen beitragspflichtigen Einnahmen für einen Zeitraum von maximal drei Monaten vor Rentenbeginn „hochgerechnet“ der Rentenberechnung zugrunde zu legen. Dies stellt keinen Verzicht im Sinne von § 46 Abs. 1 S. 1 SGB I dar.**

*Sozialgericht Augsburg S 3 R 4375/08 vom 30.4.2009, rechtskräftig.*

Durch das Zweite Mittelstandsentlastungsgesetz vom 7.9.2007 wurde zum Abbau bürokratischer Hemmnisse die für Altersrentenverfahren schon zu RVO/AVG-Zeiten eingeführte Entgeltvorausbescheinigung durch eine „Gesonderte Meldung und Hochrechnung“ ersetzt. Seit 1.1.2008 dürfen Rentenversicherungsträger bei Anträgen auf Altersrente die voraussichtlichen beitragspflichtigen Einnahmen für den verbleibenden Beschäftigungszeitraum bis zum Rentenbeginn für bis zu drei Monate nach den in den letzten zwölf Kalendermonaten gemeldeten beitragspflichtigen Einnahmen hochrechnen.

Diese Verfahrensweise setzt voraus, dass die Rentenantragsteller einwilligen. Um den gesetzgeberischen Zweck des neuen Verfahrens nicht zu gefährden, hatten die Rentenversicherungsträger in die Rentenanspruchsvordrucke seit 1.1.2008 folgende Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers als festen Text aufgenommen:

**Ich willige ein, dass der Rentenversicherungsträger zur Beschleunigung des Rentenverfahrens**

- *frühestens drei Monate vor Rentenbeginn eine Meldung der beitragspflichtigen Einnahmen für abgelaufene Zeiträume von der zuständigen Stelle (z.B. Arbeitgeber ...) anfordert,*
- *für den weiteren Zeitraum ggf. bis zum Rentenbeginn die entsprechenden voraussichtlichen beitragspflichtigen Einnahmen (maximal für 3 Monate) hochrechnet und*
- *diese der Rentenberechnung zugrunde legt.*

*Sollten die tatsächlichen beitragspflichtigen Einnahmen von den hochgerechneten Beträgen abweichen, können diese erst bei einer später zu zahlenden Rente berücksichtigt werden.*

Ein Ja/Nein-Wahlrecht wurde erst gar nicht eingeräumt. Nur ganz mutige und aufgeklärte Antragsteller konnten auf die Idee kommen oder durch verständnisvolle Auskünfte erkennen, dass einerseits die Unterzeichnung dieser Erklärung nicht verpflichtend war und andererseits in typischen Fällen eine zu niedrige Rente fast zwingend und unabänderlich vorprogrammiert wurde.

Der Kläger des vom Sozialgericht Augsburg entschiedenen Rechtsstreits beantragte Altersrente nach Altersteilzeitarbeit mit Rentenbeginn zum 1.7.2008. Die Beklagte berücksichtigte auf der Grundlage eines Einkommens von 42.013,25 Euro für den Zwölfmonatszeitraum vom 1.4.2007 bis zum 31.3.2008 ein hochgerechnetes Entgelt für die Zeit vom 1.4.2008 bis zum 30.6.2008 von nur 10.503,00 Euro, obwohl der Arbeitgeber abweichend davon das tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt ausdrücklich mit 12.484,00 Euro bescheinigte. Der Kläger widersprach der fiktiven Hochrechnung des Beitragsentgelts für die Zeit vom 1.4.2008 bis zum 30.6.2008. Ganz schematisch wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück: an die Stelle einer Vorausbescheinigung sei seit 1.1.2008 die so genannte „gesonderte Meldung“ und Hochrechnung von Entgelten gemäß § 194 SGB VI getreten, und nach § 70 Abs. 4 SGB VI seien diese Beträge in jedem Fall maßgeblich.

Hier ist einzufügen, dass sich die vom Gesetzgeber ausgedachte Hochrechnung häufig zulasten des Rentners dann auswirkt, wenn in den letzten Monaten vor Rentenbeginn Gehaltsanpassungen oder Sonderzahlungen und Abfindungen erfolgen, die höher sind als die im Durchschnitt des davorliegenden Jahres; bei ablaufenden Altersteilzeitverträgen ist das sogar die Regel (!).

Das Sozialgericht hat sich nicht damit auseinandergesetzt, ob bei Aufnahme des Rentenanspruches auf die Bedeutung der vorformulierten Einverständniserklärung hingewiesen wurde und damit auf die Berücksichtigung eines nur hochgerechneten Entgelts selbst bei zu erwartenden größeren Einmal- oder Sonderzahlungen in den letzten Monaten des Beschäftigungsverhältnisses bzw. der Altersteilzeit. Sonst hätte dem möglicherweise schon über den Herstellungsanspruch abgeholfen werden müssen. Statt dessen hielt es das Gericht für verfassungsrechtlich geboten, § 70 Abs. 4 SGB VI so zu interpretieren, dass entgegen dem Wortlaut eine Rentengewährung auf der Grundlage der nach den tatsächlichen Entgelten bestimmten Entgeltpunkte durch nachträgliche Neufeststellung möglich bleibt.

Interessant sind die zwischenzeitlichen Änderungen in den einheitlichen Rentenanspruchsdrucke R100/R110 aller Rentenversicherungsträger:

- *Es wird abgefragt, ob über die regelmäßigen Einmalzahlungen hinausgehende Sonderzahlungen erwartet werden.*
- *Der Antragsteller kann erklären, dass eine Hochrechnung unterbleiben soll.*
- *Die zuvor verwendete Einwilligungserklärung ist einerseits verkürzt und andererseits ergänzt worden um den Zusatz „sofern ich unter Ziffer 10.4 nichts anderes bestimmt habe“.*

Aus den Antrags-Erläuterungen: In diesem Teil des Antrags werden Sie auf Pflichten <ein Hinweis auf Rechte fehlt> im Zusammenhang mit Ihrem Rentenanspruch hingewiesen. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, hiervon Kenntnis genommen zu haben.

Folgerichtig ist auch das Online-Rechtshandbuch der Deutschen Rentenversicherung ergänzt worden:

*Bringt der Rentenanspruchsteller gegenüber dem Rentenversicherungsträger zum Ausdruck, dass er die Möglichkeit der Nahtlosigkeit zwischen Beschäftigungsende und Rentenbezug mithilfe der Hochrechnung nicht nutzen möchte, findet § 194 Abs. 1 Satz 1 und 3 SGB VI keine Anwendung. Der Arbeitgeber meldet das Ende der Beschäftigung mit der nächsten Lohn- beziehungsweise Gehaltsabrechnung, spätestens nach sechs Wochen.*

Somit haben Rentenanspruchsteller nun ein „echtes Wahlrecht“ zwischen einer das Rentenverfahren möglicherweise beschleunigenden Hochrechnung (die im Einzelfall begünstigend, meistens jedoch benachteiligend sein wird) und einer die Bescheiderteilung verzögernden Berücksichtigung tatsächlich bezogener Entgelte bei der Höhe der Rente. Sie werden jedoch nur dann sachgerechte Entscheidungen treffen können, wenn bei Antragstellung nicht nur die Verfahrensbeschleunigung um einige Wochen durch Einverständnis mit der Hochrechnung (und Anforderung der Gesonderten Meldung R.250) gelobt und gepriesen, sondern auch auf den unter Umständen lebenslänglichen Nachteil einer mehrere Euro niedrigeren Rente hingewiesen wird.

Spannend bleibt aus Sicht der Rentenberater, wie Rentenversicherungsträger mit benachteiligenden Rentenfestsetzungsverfahren, die (aufgrund der 2008/2009 keine Wahlrechte zulassenden Antragsdrucke) mittels „Hochrechnungen“ erfolgten. Bisher jedenfalls argumentiert die Deutsche Rentenversicherung in Widerspruchs- und in Klageverfahren, der Rentenanspruchsteller habe der Rentenberechnung auf der Grundlage der hochgerechneten Einnahmen zugestimmt. „Weicht die tatsächlich erzielte beitragspflichtige Einnahme von der hochgerechneten ab, bleibt sie für diese Rente außer Betracht.“ Alsdann folgt stereotyp die Aussage: „Der angefochtene Bescheid entspricht daher der Sach- und Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.“

Hier sind Kritik und Anregung angezeigt: Wenn eine Behörde = Rentenversicherungsträger nachträglich erkennt, dass zwar die Antragsdrucke verwaltungsfreundlich gestaltet, dadurch jedoch dem Bürger zustehende Rechte im Kleingedruckten und damit formularmäßig ausgeschlossen wurden, sollte es *Nobile officium* sein, anhängigen Berichtigungs-

anträgen zu entsprechen sowie Widersprüchen abzuheben und Klageverfahren durch Anerkenntnisse zu beenden. Ansonsten werden die Sozialgerichte in einer Vielzahl von Fällen darüber zu befinden haben, was das Sozialgericht Augsburg nicht anschnitt: eine umfassende Belehrungs- und Beratungspflicht (§ 14 SGB I) durch Gestaltung von Antragsdrucke ermöglichen – oder verhindern.

Unabhängig davon: Unter dem Aktenzeichen B 5 KN 1/07 R (zuvor B 5b/8 KN 1/07 R, Vorinstanz LSG Darmstadt L 5 R 3/05 KN) wird das Bundessozialgericht die Rechtsfrage zu beantworten haben, ob der Rentenversicherungsträger bei Berechnung einer Altersrente auf der Grundlage einer Entgeltvorausbescheinigung dazu verpflichtet ist, auf Verlangen eine Neuberechnung durchzuführen, wenn das tatsächlich erzielte von dem vorausbescheinigten Entgelt abweicht.

*Anschrift des Verfassers:*

Oberdorfstr. 16  
76831 Ilbesheim